



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 06 / 2021

### Kontrollgebührentarif 2021 gemäß DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, SaatG 1997, VNG 2007 und MOG 2007 - KGT 2021

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, SaatG 1997, VNG 2007, MOG 2007 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, idgF und § 24 Marktordnungsgesetz BGBl. I Nr. 55/2007 idgF wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, des Saatgutgesetzes 1997, Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 jeweils idgF, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Materiengesetze anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfenen in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.
- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Überwachung und Kontrolle notwendig, die nicht im KGT 2021 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Normunterworfenen spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfenen in Kenntnis zu setzen.



(4) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Normunterworfenen spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfene in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschriftung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 2** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 3** Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs 15 GESG Einnahmen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit.

**§ 4** Der Kontrollgebührentarif 2021 (KGT 2021) tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des KGT 2021 tritt der Kontrollgebührentarif 2020 außer Kraft.

## Anlage



### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Allgemeine Gebühren	Gebühr/
			Einheit in €
1001		Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003		<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008		<b>Anteilige Anfahrtpauschale</b> bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009		<b>Anteilige Anfahrtpauschale</b> bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004		<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006		Mahngebühr	41,10
1007		<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

### Gebühren Kontrollgebührentarif 2021

Code-Nr.			Gebühr in €
<b>1</b>		Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 idgF im Falle einer <b>Anzeige</b> (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung) je festgestellter Verwaltungsübertretung	
12010		Kosten für <b>Kontrolltätigkeiten</b> vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme, sofern nicht Code-Nr.12015 zur Anwendung kommt	134,20
12015		Kosten für <b>Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011</b> vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	175,30
		Kosten für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle, sofern nicht Code-Nr. 12010 oder 12015 zur Anwendung kommen	150,00
12011		Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche und schriftliche <b>Folgetätigkeiten</b>	298,20
12012		Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der <b>vorläufigen Beschlagnahme</b> vor Ort	134,20
12013		Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	447,40



12014		Kosten für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	447,40
		Anfahrtspauschale für Kontrolltätigkeiten vor Ort in ausreichend begründeten Verdachtsfällen	154,10
2		Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Marktordnungsgesetz 2007 und des Vermarktungsnormengesetzes 2007 idgF im Falle einer <b>Beanstandung, Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung und Absehen einer Anzeige</b> je Zuwiderhandlung (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung)	
12020		Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort, sofern nicht Code-Nr. 12016 zur Anwendung kommt	67,10
12016		Kosten für Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vor Ort	87,60
12013		Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	447,40
12021		Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche, und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	149,10

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**